Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

10. JANUAR 1936 | NUMMER 2 | 16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

Aus dem Inhalt:



DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau. Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographiee der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau, Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide- und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaustradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdamm: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.



DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang — **Nr. 2** — 10. Januar 1936

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 12,— Dg. und dem Ausland 15.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,20 Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff. Hohenstein i./Freistaat.

Die Preissenkungsaktion in Polen

Das neue Kabinett Kościałkowski hat in den Vordergrund seines Arbeitsplanes die Wirtschaftspolitik gestellt. Sein Ziel ist es, Polen endlich aus der latenten Krise herauszubringen, aus der es sich infolge der stark zusammengeschrumpften Kaufkraft der Bevölkerung bisher trotz einzelner Abwehrmaßnahmen nicht hat befreien können. Da die Aufrechterhaltung der Währung und das Fernhalten von neuen, gewagten Experimenten zum obersten Prinzip der polnischen Wirtschaftspolitik erhoben wurden, beschränken sich die Maßnahmen der neuen Regierung im wesentlichen auf altbewährte Sanierungsmethoden, mit denen man drei Erfolge zu erzielen hofft: Ausgleich des Staatshaushalts, Preisangleichung zwischen den Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Industrie und dadurch Hebung des Verbrauchs.

Dieses Programm zur Befestigung der wirtschaftlichen Grundlagen des Landes hat in weiten Kreisen der Bevölkerung und auch der Wirtschaft, zumal bei der Landwirtschaft, Anklang gefunden. Die vom Sejm dem Staatspräsidenten erteilte Ermächtigung, bis zum 15. Januar 1936 entsprechende Notverordnungen zu erlassen, hat dem Kabinett die Möglichkeit gegeben, schnell und autoritär die von ihm als dringlich erkannten Maßnahmen zur Behebung der Krise zu ergreifen.

Zur Erreichung des ersten Zieles, des Ausgleichs des Staatshaushaltes, dessen Fehlbetrag bis zum Schluß des Haushaltsjahres rund 300 Mill. Zł. betragen hätte (damit in dem letzten Jahrfünft insgesamt 1 Milliarde Złoty) ist der bisherige Weg, durch Aufnahme innerer Anleihen und Rückgriff auf Haushaltsreserven formale Deckung zu erreichen, verlassen und mit hohem Mut zur Unpopularität der Ausgleich durch Erhöhung der Steuern (Erhöhung der Einkommensteuer, Einführung einer Sondersteuer auf die Beamtengehälter) bei gleichzeitiger Senkung der Ausgaben (Kürzung von Pensionen, Einschränkungen bei persönlichen und sachlichen Ausgaben des Staatshaushaltes, Einstellung von Investierungen der staatlichen Unternehmen) herbeigeführt worden.

Nachdem die erste Aufgabe durch Vorlage eines ausgeglichenen Haushaltsplanes für das am 1. April beginnende Haushaltsjahr 1936/37 als gelöst angesehen wurde, hat die Regierung Anfang Dezember den zweiten Teil ihres Wirtschafts- und Finanzprogrammes, der zum Ausgleich der neu auferlegten Steuerlasten und der zum 1. Dezember verfügten Kürzung aller aus öffentlichen Mitteln gezahlten Gehälter und Löhnen um rund 10 % eine Senkung der Lebenshaltungskosten anstrebt, in Angriff genommen. Hierzu sind die Tarife für Gas, Wasser und Elektrizität gesenkt und die Mieten für Altwohnungen um 10—21 % verbilligt worden. Die Senkung der Mieten für Neubauwohnungen wird durch nachträgliche Verbilligung der vom Staat gewährten Wohnbaukredite vorbereitet. Die Revision des Gütertarifs der polnischen Staatsbahnen zum 1. Januar 1936 soll die Frachtsätze um durchschnittlich 12,5 % ermäßigen und dadurch die Voraussetzungen für eine Verbilligung zahlreicher Industrieerzeugnisse schaffen. Gleichzeitig soll die Lage der Landwirtschaft durch weiteren Abbau ihrer Lasten und Fortsetzung der Entschuldungsmaßnahmen erleichtert werden.

Schließlich ist die Regierung, um die zur Erreichung ihres Endzieles, der Hebung des Verbrauchs in Polen, unerläßliche Schließung der Preisschere zwischen den landwirtschaftlichen und den Industrie-Erzeugnissen zu erreichen, zum direkten Angriff auf die Preise der Industrieprodukte übergegangen. Nachdem bereits Mitte November der Industrie- und Handelsminister im Verhandlungswege erreicht hatte, daß kleinere Industrien ihre kürzlich erfolgten Preiserhöhungen zurücknahmen, ist Anfang Dezember die Preissenkung für die wichtigsten Waren — Kohle, Eisen, Zucker, Petroleum und Papier — mit oder gegen die Zustimmung der Erzeuger durchgesetzt worden. Die Preise für Kohle sind durch Verordnung um 13 %, für Eisen, gleichfalls durch Verordnung, um 10 %, für Petroleum und Papier freiwillig (bei Androhung der Auflösung des Kartells) um 15 %, schließlich die Preise für Zucker um 1 Zł. je kg gesenkt worden. Dabei hofft die Regierung, daß diese Preissenkung weitere Preisermäßigungen bei den Fertigfabrikaten nach sich ziehen wird. Die verarbeitende Industrie soll nämlich die Verbilligung der Rohstoffe und Halbfabrikate restlos den Verbrauchern zuführen, gegebenenfalls noch darüber hinaus Opfer bringen.

Diese rücksichtslos durchgeführte Preissenkungsaktion der Regierung ist begreiflicherweise auf heftigsten Widerstand der Kartelle gestoßen. Das Kartellwesen hat sich in den Jahren der Krise in Polen außerordentlich entwickelt, sodaß schließlich das bei dem Industrie- und Handelsministerium geführte Kartellregister 256 Kartellvereinbarungen nachwies (Davon entfielen auf die einzelnen Industriezweige: chemische 67, Metallverarbeitung 48, Bergwerke und Hütten 33, Mineralien 29, elektrotechnische 10, Lebensmittel 25, Textilindustrie 8, übrige Industrien 43 Kartellverträge). Nachdem die steigende Kartellisierung zunächst von dem polnischen Staat mit Rücksicht auf die hiervon für die Ausfuhr erhofften Vorteile recht begünstigt worden war, zeigten sich in der letzten Zeit immer stärker die schädlichen Auswirkungen dieses Prozesses. Die Preispolitik der großen Industriekartelle, deren Anteil an der für den Inlandsmarkt arbeitenden Industrieproduktion 1934 über 35 % betrug (Kohle 9,8 %, Baumwollgewebe 6,8 %, Eisenhütten 3,9 %, Zucker 2,5 %; Kammgarne 2,4 %, Papier 1,6 %, Jute 1,1 %, kleinere Industrien 7 %) hatte bewirkt, daß nach wie vor der Index für Kartellwaren rd. 83 (1928=100), für die besonders von der Landwirtschaft benötigten Industrie-Erzeugnisse immerhin noch 66,8 beträgt, während der Großhandelsindex für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse kaum 36,7 (Kleinhandelsindex 45) erreicht.

Nachdem ein Sonderausschuß des Ministerrats die Preis-Politik der wichtigsten Kartelle einer Prüfung auf ihre volkswirtschaftliche Berechtigung unterzogen hatte, hat die Regierung den Kampf gegen die Kartelle mit aller Schärfe aufgenommen — in der offen ausgesprochenen Absicht — sämtliche Handelskartelle aufzulösen und bei den auf ein unentbehrliches Mindestmaß zu beschränkenden Rohstoffkartellen weitgehende Preisermäßigungen durchzusetzen. Da sich das Kartellgesetz vom März 1933, das den Anmeldezwang für Kartelle und das Kartellgericht eingeführt hatte, doch bei der Auseinandersetzung mit den Kartellen als unzulängliche Waffe der Regierung erwiesen hat (während seiner Geltungsdauer ist gerade ein Kartell, das Zementkartell, aufgelöst worden), hat die Regierung Ende November durch eine hierzu ergangene Notverordnung des Staatspräsidenten eine erhebliche Verschärfung des Kartellgesetzes durchgeführt. Dadurch ist das Industrie- und Handelsministerium ermächtigt worden, sämtliche Kartelle, die sich dem Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Staates nicht einfügen wollen, selbständig aufzulösen; das Kartellgericht ist zur bloßen Berufungsinstanz herabgedrückt worden.

Von dieser Ermächtigung ist weitgehend Gebrauch gemacht worden. Zwar hat Oberst Lechnicki,

der Leiter des zur Prüfung des Kartellwesens eingesetzten Sonderausschusses, seine Absicht, sämtliche Kartelle, auch die der verarbeitenden Industrie, als überflüssig und sogar schädlich aufzulösen, nicht verwirklichen können, immerhin ist der weitaus größte Teil der polnischen Inlandskartelle zerschlagen worden. Von den ursprünglich vorhandenen 180 Kartellen, wozu 76 internationale Kartelle treten, sind in den verschiedensten Handels- und Industriezweigen bis zum Jahresende nicht weniger als 93 Kartelle aufgelöst worden. Da ferner 14 Kartelle freiwillig ihre Auflösung erklärt haben, sind am Jahresende gerade noch 73 Kartelle — (die allerdings immer noch die wichtigsten Rohstoffe erfassen) — übrig geblieben.

Diese Auflösung der Kartelle sichert durch Wiederherstellung völliger unbeschränkter Wettbewerbsbedingungen für eine Reihe der verschiedensten Waren, z. B. Gußröhren, Emaille, Druckfarben, Olein, Stearin, Gummiwaren, Spielzeug, Kohlensäure, Asbest, Zementwaren, Gips, Asphalt, Dachpappe, Teererzeugnisse, Schmirgelwaren, Bier, Kerzen, Petroleum, Essenzen, Fensterglas, Flaschen, verschiedene chemische Erzeugnisse eine Senkung der bisherigen Preise. Bei den Waren aber, für die die Kartelle mit Rücksicht auf Notwendigkeiten der Ausfuhr oder der Landesverteidigung erhalten geblieben sind, hat die Regierung die von ihr angestrebte Preissenkung in vielen Fällen — zwangsweise — durchgeführt.

Wie schon erwähnt, sind die Preise für Kohle und verschiedene Eisenerzeugnisse bereits zu Beginn der Aktion durch Verordnungen heruntergesetzt worden. Bei anderen, auch heute noch kartellierten Waren sind im Laufe des Dezembers die Preise durch Verhandlungen des Industrie- und Handelsministeriums mit den einzelnen Kartellen gesenkt worden, z. B. für Draht und Nägel um 10 %, Seil- und Stahldraht 10 %, Schwefelsäure 20 %, Rohpappe 7 %, elektrische Leitungen 8 %, Soda 8 %, Karbid 8 %, Salmiak 10 %, Schwefeläther 15 %, Sauerstoff 6—15 %, Glas 25 %, Juteerzeugnisse 7 %, Glühstrümpfe 10 %, Radioröhren 12 %, Wellpappe 10—15 %.

Diese Preissenkungsaktion soll, wie der Wirtschaftsminister General Gorecki Mitte Dezember erklärte, mit Jahresende 1935 abgeschlossen sein. Weitere Preisermäßigungen sollen, wie ebenfalls versichert wird, nicht mehr erfolgen; im Gegenteil könnten vielleicht hier und da Wiederaufbesserungen allzu gedrückter Preise erfolgen.

Die Regierung hofft durch den plötzlichen und umfassenden Preisabbau den Verbrauch anzuregen und ruckartig zu steigern. Sie verspricht der Industrie eine solche Steigerung der Erzeugung, daß dadurch die Wirkungen des Preisabbaus mehr als ausgeglichen werden würden. Vor allem wird bei den gesenkten Preisen für Industriewaren ein stärkerer Verbrauch der Landwirtschaft erwartet, von der nach den Plänen der Regierung die Wiederbelebung der Wirtschaft Polens ausgehen soll. Ueber den vermutlichen Ausgang dieser Aktion, des ersten größeren wirtschaftspolitischen Experimentes, das seit fünf Jahren in Polen unternommen wird, Voraussagen zu machen, ist heute noch zu früh. nn.

Verspätete Geltendmachung wichtiger Kündigungsgründe

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis). (Fortsetzung)

II. Einzelheiten:

Die Rechtsprechung hat zu diesen allgemeinen Grundsätzen noch folgende wichtige Einzelheiten herausgearbeitet:

1. Fristbeginn:

Die Frist, die zwischen dem Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes und dem Ausspruch der fristlosen Kündigung liegen darf, beginnt grundsätzlich erst mit der sicheren Kenntnis des Tatbestandes und nicht schon mit dem Auftauchen der ersten Vermutungen. Es genügt jedoch, daß der die fristlose Entlassung rechtfertigende Tatbestand in der Hauptsache bekannt geworden ist.

So z. B. die Urteile des Reichsarbeitsgerichtes
vom 4. 1. 1928 Nr. 33/27,
vom 11. 6. 1932 Nr. 91/32,
vom 5. 7. 1933 Nr. 93/33.

2. Aufklärungs- und Ueberlegungsfrist:

Die fristlose Entlassung braucht auch nicht unmittelbar nach dem Bekanntwerden des die fristlose Entlassung rechtfertigenden Sachverhalts ausgesprochen zu werden, sondern es steht dem Unternehmer nach dem Bekanntwerden des ungefähren Tatbestandes eine mäßige Frist zur näheren Sachaufklärung und Ueberlegung zur Verfügung.

So z. B. die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes
vom 7. 3. 1928 Nr. RAG. 89/27,
vom 14. 11. 1928 Nr. RAG. 317/28,
vom 9. 7. 1930 Nr. RAG. 54/30,
vom 7. 3. 1933 Nr. RAG. 93/33.

In dem letzteren Urteil heißt es beispielsweise:

„Wie lange ein Arbeitgeber, dem Verfehlungen seines Angestellten bekanntgeworden sind, zu warten darf, bis er deswegen eine fristlose Entlassung ausspricht, hängt im wesentlichen von der Gestaltung des Einzelfalles ab. Zu fordern ist nur, daß er über den eigenen Belangen das Interesse des Angestellten an möglichst rascher Klarstellung des Verhältnisses nicht ungebührlich zurückstellt. Voraussetzung ist dabei aber stets, daß er den wirklichen Sachverhalt kennt oder doch bei der mit der gebotenen Schleunigkeit durchgeführten Untersuchung zu kennen in der Lage ist. Hat der Angestellte selbst die notwendige Aufhellung des Sachverhaltes absichtlich erschwert und verzögert, dann kann er dem Arbeitgeber eine gegen Treu und Glauben verstoßende Verzögerung seiner Entschließung nicht zum Vorwurf machen.“

In der vorstehenden Entscheidung stellt das Reichsarbeitsgericht also zugleich fest, daß eine Fristverlängerung Platz greifen kann, wenn der Gefolgschaftsangehörige selbst durch ein weiteres schuldhaftes Verhalten oder unter Verstoß gegen Treu und Glauben die Sachaufklärung verzögert. Ueberhaupt ist, wie das Reichsarbeitsgericht besonders in einem Urteil vom 9. 7. 1930 Nr. 54/20 betont, bei der Bemessung der Frist für den Ausspruch der fristlosen Entlassung und der vorhergehenden Sachaufklärungs- und Ueberlegungsfrist besondere Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben unter Abwägung der beiderseitigen Jnteressen der Vertragsparteien zu nehmen. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, daß schnelle Sachaufklärung und Entscheidung geboten ist, als auch eine vorschnelle sachlich unbegründete Entscheidung vermieden werden soll.

3. Abwarten eines Strafverfahrens:

Bleibt auch innerhalb einer angemessenen Aufklärungsfrist zweifelhaft, ob ein wichtiger, die fristlose Entlassung ausreichend rechtfertigender Kündigungsgrund gegeben ist, und läuft wegen der in Frage kommenden Vorgänge ein gerichtliches oder behördliches Strafverfahren oder Strafermittlungsverfahren, so darf der Unternehmer bezw. Betriebsführer abwarten, wie weit sich in diesem Straf- oder Strafermittelungsverfahren die Schuld oder Unschuld des Gefolgschaftsangehörigen ergibt. Er muß dabei

aber in erkennbarer Form zum Ausdruck bringen, daß er für den Fall des ungünstigen Ausganges des Straf- oder Strafermittelungsverfahrens sich das Recht zur fristlosen Entlassung vorbehält,

so z. B. das Urteil des Landesarbeitsgerichtes Hannover vom 20. 6. 1934 Nr. 10 S. 315/32 und die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 17. 1. 1934 Nr. 221/33, letztere mit den Entscheidungsgründen:

„Nicht darauf kommt es für die Frage der Zulässigkeit seiner Entlassung an, sondern darauf, ob am 26. 4. 1932 die Verhältnisse so lagen, daß die Entlassung gerechtfertigt war. Insofern legt aber das angefochtene Urteil zutreffend dar, daß die Beklagte auch nachdem sie im Februar 1932 von dem gegen den Kläger schwebenden Strafverfahren erfahren habe, den Ausgang des Strafverfahrens habe abwarten müssen, bevor sie die Entlassung aussprach, und daß deshalb in ihrem Verhalten, da sie alsbald nach der Verwerfung der Berufung des Klägers im Strafverfahren die Entlassung erklärt hat, auf Verzicht auf Geltendmachung des Entlassungsgrundes nicht erklärt werden könne. Da der Entlassungsgrund eben nicht der Verdacht einer strafbaren Handlung, sondern die strafgerichtliche Verurteilung des Klägers war, konnte von einer Verwirkung des Entlassungsrechtes auf Seiten der Beklagten so lange keine Rede sein, als der endgültige Urteilsspruch noch in der Schwebe war. Zur Annahme eines arglistigen Verhaltens der Beklagten fehlt jeder Anhalt."

Dagegen tritt eine Verlängerung der für den Ausspruch der fristlosen Entlassung zur Verfügung stehenden, in der Regel höchstens 8 Tage betragenden Frist, wie das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 9. 7. 1930 Nr. RAG. 54/30 feststellt, nicht deshalb ein, weil der Betriebsführer oder Unternehmer vor Ausspruch der fristlosen Entlassung noch die Entscheidung von privaten Personen oder privaten Stellen abwarten will, welche auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Betriebsführer und dem Gefolgschaftsangehörigen keinen rechtlichen Einfluß haben.

4. Vorläufige Zurverfügungstellung:

Bleibt auch bei einer kurzfristigen Aufklärung strittig, ob ein wichtiger, die fristlose Entlassung rechtfertigender Kündigungsgrund gegeben ist, so steht dem Unternehmer das Recht zu, sich die Entscheidung über den späteren Ausspruch der fristlosen Entlassung dadurch zu sichern, daß er den Gefolgschaftsangehörigen unter Vorbehalt des Rechtes der fristlosen Entlassung bis zur endgültigen Klarstellung vorläufig beurlaubt (suspendiert).

So z. B. das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 18. 4. 1931 Nr. RAG. 560/30 mit den Entscheidungsgründen:

„Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichtes hat die Beklagte nach $4^1/_2$ Monaten die fristlose Entlassung erklärt. Dieser Zeitraum war ein so reichlicher, daß er die Annahme einer Verwirkung gerechtfertigt hätte. Denn wenn der Beklagte den Kläger noch so lange nach dem Bekanntwerden seiner Verfehlung im Dienste belassen hätte, so hätte er mit Recht annehmen dürfen, daß die darüber hinwegsehen, einen Anlaß zur Kündigung daraus nicht entnehmen wollen. Nun hat aber der Kläger in der Revisionsinstanz selbst vortragen lassen, er sei alsbald nach Entdeckung seiner Verfehlung vom Dienst suspendiert worden. Er hat sich damit die Behauptung zu eigen gemacht, die auch die Beklagte zur Ausräumung der Verwirkung vorgetragen hat. Ist aber von der Beklagten die Suspendierung vom Dienst alsbald ausgesprochen worden, so kann sie damit zum Ausdruck gebracht haben, daß sie das Dienstverhältnis des Verhaltens des Klägers wegen nicht weiter fortsetzen wolle, weil ihr die Fortsetzung unerträglich erscheine. Dann wäre eine Verwirkung des Rechtes zur Kündigung aus einem wichtigen Grunde nicht eingetreten, da dem Kläger mit der Suspension in ihrer regelmäßigen Bedeutung klar und deutlich zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß er auf ein Weiterbestehen des Dienstverhältnisses nicht zu rechnen habe. In diesem Falle wäre die Verzögerung der endgültigen Entscheidung damit zu rechtfertigen, daß die Beklagte zunächst das Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung abwarten durfte."

5. Verzeihung:

Umgekehrt tritt eine Fristverkürzung ein, d. h. die fristlose Entlassung ist nicht mehr zulässig, wenn der Unternehmer bezw. Betriebsführer durch sein Verhalten nach dem Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes bekundet hat, daß er den Sachverhalt nicht als so schwerwiegend betrachte, daß eine fristlose Entlassung notwendig wäre.

So z. B. die Urteile des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. und 22. 12. 1928 Nr. 33 und 405/28.

Eine solche Verzeihung ist insbesondere dann als vorliegend anzunehmen, wenn der Betriebsführer nach dem Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes statt fristlos das Dienstverhältnis befristet kündigt, oder wenn er nach Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes das wegen Fristablaufes zur Beendigung kommende Dienstverhältnis verlängert oder das Dienstverhältnis ändert.

So z. B. die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes
vom 17. 10. 1928 Nr. RAG. 128/28 und
vom 9. 7. 1930 Nr. RAG. 54/30.

6. Kenntnis eines Bevollmächtigten:

Bei Prüfung der Frage, ob die Frist für den Ausspruch der fristlosen Kündigung versäumt wurde und wann der Betriebsführer von dem Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes tatsächlich Kenntnis erlangt hat, steht grundsätzlich die Kenntnisnahme durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten der Kenntnisnahme durch den Betriebsführer bezw. Unternehmer gleich.

So z. B. das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 9. 1. 1932 Nr. 344/31 mit den Entscheidungsgründen:

„Es kann dem Landesarbeitsgericht darin beigetreten werden, daß nach Sinn und Zweck des § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bei großen Betrieben nicht immer die Kenntnis des Inhabers des Betriebes entscheidend sein muß, sondern daß für den Beginn der in dieser Bestimmung gesetzten Frist es auf die Kenntnis derjenigen Stelle ankommt, die zu dem Ausspruch der fristlosen Entlassung allgemein bevollmächtigt ist. Zwar ist ebenfalls Zweck der Bestimmung, dem Arbeitgeber eine gewisse Ueberlegungsfrist zu geben. Jedoch ist vornehmlich Sinn des Gesetzes, im Interesse der Rechtssicherheit alsbald eine klare Sachlage zu schaffen, wie auch schon die Rechtsprechung ganz allgemein eine Verwirkung des Rechts zur fristlosen Kündigung nach Ablauf einer angemessenen Ueberlegungsfrist einnimmt. (Vergl. RAG. vom 21. 10. 1931 Nr. 403/31). Diese Klarheit würde aber nicht eintreten, wenn man den Schwebezustand so lange dauern lassen wollte, bis in einem großen Betriebe, in welchem tausend und mehr Arbeiter beschäftigt werden, der Betriebsinhaber, auf Grund Meldung oder zufällig, selbst Kenntnis erhält. Daß das Gesetz selbst keine dahingehende Bestimmung trifft, erscheint unwesentlich. Der Absatz 2 des § 123 der Reichsgewerbeordnung ist durch die Novelle von 1878 dem Gesetz eingefügt worden. Es liegt auf der Hand, daß das Gesetz damals der später tatsächlich wie rechtlich eingetretenen Entwicklung auf dem Gebiete des Kündigungswesens noch keine Rechnung tragen konnte. Die Fortentwicklung des Rechts fordert daher eine den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Auslegung. Auch in anderem rechtlichen Zusammenhang hat das Reichsarbeitsgericht im Hinblick auf die §§ 14, 97 des Betriebsrätegesetzes entscheidend sein lassen, daß die Zuständigkeit und die Bevollmächtigung den unteren Stellen maßgebend sein muß. (Vergl. RB. 49/28 v. 17. 4. 1929, Arbeitsrechtsprechung 1929 S. 269, siehe auch RB. 14/30 vom 25. 6. 1930, höchstrichterliche Rechtsprechung 1930 Nr. 1816, Bensheimers Sammlung Band 9, Seite 579)".

7. Nachträglicher Rückgriff auf frühere Kündigungsgründe:

Soweit ein wichtiger Kündigungsgrund durch nichtrechtzeitige Verwertung verwirkt ist, kann grundsätzlich nicht mehr auf ihn zurückgegriffen werden. Wohl ist es rechtlich zulässig, daß beim späteren Eintritt eines neuen wichtigen Kündigungsgrundes angemessen mitberücksichtigt wird, daß der betreffende Gefolgschaftsangehörige sich schon früher ähnliche oder andere wichtige Kündigungsgründe hat zuschulden kommen lassen, und daß er damals entgegenkommenderweise weiterbeschäftigt worden ist, sodaß die neue Verfehlung besonders schwer wiegt. (So z. B. Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 12. 12. 1934 Nr. RAG. 169/34.)

Soweit dagegen erst nach Ausspruch einer fristlosen Kündigung weitere wichtige Kündigungsgründe bekannt werden, kann der Unternehmer bezw. Betriebsführer die fristlose Entlassung gleichzeitig oder beim Nichtausreichen der bis dahin geltend gemachten wichtigen Kündigungsgründe auch noch auf diese zeitlich zurückliegenden, weder verwerteten, noch verwirkten wichtigen Kündigungsgründe stützen.

So z. B. das Urteil des Reichsgerichtes vom 20. 11. 1933 Nr. VI 244/33 mit den Entscheidungsgründen:

„Wie anzuerkennen ist, kann die Sachlage eine solche sein, daß zur Rechtfertigung einer Entlassung ein ursprünglich nicht geltend gemachter, sogar ein später eingetretener Umstand verwertet werden kann."

Im allgemeinen ist aber eine nachträgliche Berufung nicht mehr auf solche Kündigungsgründe möglich, die bereits früher hätten geltend gemacht werden können.

So z. B. die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes vom 14. 11. 1931 Nr. RAG. 237/31, des Reichsarbeitsgerichtes vom 21. 10. 1931 Nr. 403/31, des Landesarbeitsgerichtes Essen vom 27. 6. 1934 Nr. 9/34 und des Arbeitsgerichtes Berlin vom 11. 7. 1934 Nr. 25 AC 322/34.

Grundsätzlich wird auch eine vorher unwirksam gewesene fristlose Entlassung bei nachträglicher Berufung auf einen früher nicht geltend gemachten wichtigen Kündigungsgrund erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, in welchem der neue wichtige Kündigungsgrund durch tatsächliche Berufung auf ihn geltend gemacht worden ist.

So z. B. Urteil des Arbeitsgerichtes Trier vom 3. 3. 1933 Nr. AC 233/33.

8. Zuständigkeit:

Die Prüfung der Frage, ob im Einzelfalle die fristlose Kündigung rechtzeitig oder verspätet ausgesprochen wurde, ist als Prüfung einer Tatfrage Sache des Arbeits- oder Landesarbeitsgerichtes, während das Reichsarbeitsgericht nur nachprüfen kann, ob dabei richtige Rechtsgrundsätze zugrunde gelegt wurden.

So z. B. Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 5. 7. 1933 93/33.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	23. 12. 35	24. 12. 35	25. 12. 35	26. 12. 35	27. 12. 35	28. 12. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	Nicht notiert.	Weihnachtsfeiertag.	Weihnachtsfeiertag.	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—				—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—				—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—				—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—				—	52 etwas bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—				—	52 etwas bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	52 rept. G.				—	52 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—				—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—				—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—				—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—				—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	97 bez. G.				100 bez.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—				—	—
Danziger Hypothekenbank	—				—	60 bez.
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—				75 bez.	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 30. 12. 1935 bis 4. 1. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Rübsen	Buchweizen
30. 12. 35 / 31. 12. 35	nicht notiert														
1. 1. 36	Feiertag														
2. 1. 36	130 Pfd. 19,— G	Export 14,— G	feine 15,75 bis 16,25 G; mittel lt. Muster 15,25 bis 15,6 G; 114/5 Pfd. 15,— G; 110 Pfd. 14,70 G; gal.-wolhyn. 105 Pfd. 14,30 G.	—	14,10 bis 15,75 G	28,— bis 31,— G	20,— bis 23,— G	20,— bis 22,— G	21,— bis 22,— G	19,25 G	60,— bis 67,— G	36,— bis 40,— G	22,50 bis 24,50 G	40,— bis 43,— G	15,— bis 15,75 G
3. 1. 36 / 4. 1. 36	nicht notiert														

Danzig

Aufgebot in Bergungssachen.

Am 10. Juli 1935 ist am Strande bei Pasewark ein etwa 4 m langes Ruderboot mit einem zerbrochenen Ruder geborgen worden. Das Boot hat 4 Duchten; es ist außen weiß und schwarz und innen hellbraun und schwarz gestrichen.

Ferner sind im Oktober dieses Jahres

a) am Strande bei Westl. Neufähr ein Ponton, dessen beide Schwimmer aus 5,35 m langen und 0,27 m breiten, hellgrau angestrichenen Rohren besteht und

b) ein rotbraun und weiß gestrichenes und „Gyd. 104“ gezeichnetes Ruderboot von 2 m Länge und 1,10 m Breite am Strande in Steegen geborgen worden.

Gemäß § 27 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 werden hierdurch alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Unterzeichneten (Karrenwall 6, Zimmer 66/67 des Polizeidienstgebäudes) bis zum 10. Februar 1936 anzumelden, andernfalls sie bei der Verfügung über das geborgene Gut unberücksichtigt bleiben.

Danzig, den 19. Dezember 1935.

Der Polizeipräsident als Strandhauptmann.

Zahlung der fälligen Steuern.

Gemäß § 320 Steuergrundgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1935 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

Abführung der Lohnsteuer	am 5. 1. 1936,
Umsatzsteuer-Vorauszahlung	am 10. 1. 1936,
Wohnungsbauabgabe	am 15. 1. 1936,

Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 31. Dezember 1935 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (oder 5 %) des Steuerbetrages erhoben.

Im Bargeldlosen Verkehr sind folgende Girokonten zu benutzen:

		Für Steuern des Steueramts I	II
beim Postscheckamt	Konto Nr.	3333	4444
bei der Sparkasse	„ „	100	600
bei der Bank von Danzig	„ „	555	666

Danzig, den 4. Januar 1936.

Steueramt I. Steueramt II.

Inventurausverkäufe.

Auf Grund des Abschnitts III Ziffer 8 der Anordnung betr. Ausverkäufe vom 2. März 1933 (St. A. I Nr. 23 vom 8. März 1933) werden die Inventurausverkäufe für das Jahr 1936 für die Tetilwaren- und Schuhwarenbranche gemeinsam auf die Zeit vom 31. Januar bis einschließlich 11. Februar 1936 festgelegt.

Zu den Textilwaren im Sinne dieser Bekanntmachung gehören:

Bekleidungswaren mit Ausnahme fertiger Bett-, Tisch-, Haus- und Küchenwäsche,
Handarbeiten mit Ausnahme von Handarbeitsgarnen, Stick- und Strickmaterialien,
Kurz- und Modewaren,
Stoffe mit Ausnahme weißer Stoffe für Leibwäsche und sämtlicher Stoffe für Bett-, Tisch-, Haus- und Küchenwäsche,
Wohnungseinrichtungsgegenstände der Textilwarenbranche, z. B. Teppiche, Gardinen usw.

Diese Verkäufe sind in den öffentlichen Ankündigungen als Inventurausverkäufe zu bezeichnen.

Danzig, den 4. Januar 1936.

Der Polizeipräsident.

Legalisierung von Ursprungszeugnissen durch das Belgiche Generalkonsulat in Danzig.

Das Belgische Generalkonsulat hat der Industrie- und Handelskammer mitgeteilt, dass ab 2. Januar ds. Js. wieder Ursprungszeugnisse für Holz und Getreidesendungen nach Belgien und Luxemburg von dem Belgischen Generalkonsulat in Danzig unter folgenden Bedingungen legalisiert werden:

1. die Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
2. eine zollamtliche Bescheinigung muß für sämtliche Waren beigebracht werden, woraus zu ersehen ist, daß die Waren polnischer Herkunft sind;
3. eine Kopie des Verladekonnossements muß gleichfalls beigefügt werden.

Nachgebühr für nichtfreigemachte Drucksachen.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben oder Mischsendungen werden von der Post nicht befördert. Werden versehentlich solche Sendungen abgesandt, so hat die Post bisher für Sendungen unter Hülle bis zum Gewicht von 500 g die Gebühr für einen freigemachten Brief und für Drucksachen in Kartenform, sofern sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen, die Gebühr für eine freigemachte Postkarte erhoben. Nach einer neuen Bestimmung soll künftig in solchen Fällen das Doppelte der Gebühr einer gleich schweren entsprechenden Sendung unter Aufrundung auf volle 5 P in Ansatz kommen. Verweigert der Empfänger die Zahlung, so werden die Sendungen nach Streichung des Gebührenansatzes als unzulässig zurückgesandt.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 31. Dezember 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 12. 35	7	105	27	406	43	651	10	152	30	443	70	666	2	15
17. 12. 35	2	30	18	272	42	635	15	227	17	249	27	413	4	60
18. 12. 35	5	75	8	120	42	633	17	254	6	91	20	301	4	55
19. 12. 35	2	30	10	150	54	812	10	150	12	184	37	572	1	15
20. 12. 35	2	30	31	472	75	1156	12	176	5	75	31	475	1	10
21./22. 12. 35	13	197	40	608	94	1428	32	488	24	355	18	270	11	138
23. 12. 35	10	156	79	1198	81	1234	24	362	14	203	44	673	1	15
24./26. 12. 35	13	198	41	620	68	934	34	513	15	222	5	75	—	—
27. 12. 35	21	315	41	621	68	1019	27	407	20	301	59	919	2	17
28./29. 12. 35	9	136	36	544	54	819	23	348	20	302	29	461	3	46
30 12. 35	9	136	42	633	49	744	11	168	19	282	44	736	2	30
31. 12. 35	8	121	29	442	83	1257	26	393	16	241	39	615	4	51
Gesamt	101	1529	402	6086	753	11322	241	3648	198	2948	423	6176	35	452

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Dezember 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	53	825	135	2580	402	8865	5	73	506	9712	15	275	1092	21695	2	37	1286	27099
Holz	17	254	2	48	—	—	79	1293	10	183	205	3584	444	7586	357	6700	—	—
Getreide Saaten	604	9134	11	165	63	966	307	4665	206	3176	2	30	98	1577	172	2593	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	12	166	—	—	—	—	3	51	65	936	—	—	—	—	—	—	22	313
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	36	—	—
Mehl	41	615	—	—	—	—	129	2000	6	93	—	—	129	1961	—	—	—	—
Salz	7	100	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	3	45	—	—	—	—	6	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	7	108	6	138	—	—	58	1173	63	1184	—	—	—	—	—	—	20	348
Versch. Güter	58	530	161	1170	18	252	102	1416	110	1644	1	15	35	592	23	317	33	495
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	14 Wagg.	135 Stck.	1 Wagg.	10 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 82—85, Jahrgang 1935.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Keine.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 12. 12. 35 B. 2195 — Maggi's Nahrungsmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hohenstein.

Am 12. 12. 35 B. 2357 — Gesellschaft für automatische Telephonie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 16. 12. 35 B. 1628 — „Union“ Konservenfabrik Aktiengesellschaft, Danzig.

Am 17. 12. 35 B. 2601 — Karl v. Weiß & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Am 26. 11. 35 Tghf. G. 51 — Fischereigenossenschaft Grenzdorf e. G. m. b. H., Grenzdorf A.

Am 5. 12. 35 Gen. 235 — Milchverwertungsgenossenschaft Neue Binnen-Nehrung, e. G. m. b. H., Bohnsack.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 10. 12. 35 A. 5784 — Cargo - Control F. Guziewicz & P. Trzcinski, Danzig, deren persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Feliks Guziewicz in Gdynia und Paul Trzcinski in Danzig sind.

Am 12. 12. 35 A. 5785 — Danziger Verlags-Druckerei Theodor Richter Danzig, und als deren Inhaber der Druckereibesitzer Theodor Richter in Danzig-Langfuhr.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 13. 12. 35 B. 2820 — Getreideverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Getreide, Saaten, Futtermitteln und ähnlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und zwar im eigenen Namen und für fremde Rechnung. Das Stammkapital beträgt 25000 Gulden. Die Gesellschaft wird durch den Kaufmann Martin Schwersens in Danzig als alleinigen Geschäftsführer vertreten.

Am 26. 11. 35 B. 2819 — Transportkontor der Rheinisch-Westfälischen Eisen-Industrie A. Kinkel Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin befindet: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. September 1935 ist der Gesellschaftsvertrag abermals geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des unter der Firma Transport-Comptoir der rheinischen westfälischen Eisen-Industrie A. Kinkel bereits bestehenden Handelsgeschäfts und die Verwaltung und Verwertung der bisher dieser Firma gehörenden Anlagen, die den Zwecken der Spedition und Lagerung dienen. Das Grundkapital beträgt 350000 Reichsmark. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Kaufmann Dr. Wolfgang Richter in Berlin und dem Oberregierungsrat a. D. Fritz Jaeger in Berlin. Prokura ist erteilt an:

1. Fritz Doehring in Berlin,
2. Ferdinand Meschenmoser in Berlin-Lankwitz,
   zu 1. und 2. für die Hauptniederlassung und alle Zweigniederlassungen,
3. Kaufmann Josef Müller in Danzig,
4. Buchhalter Wilhelm Plog in Danzig,
   zu 3. und 4. unter Beschränkung auf die Zweigniederlassung Danzig. Jeder Prokurist vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 9. 12. 35 A. 509 — J. Ziehm, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kurt Ziehm ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 11. 12. 35 A. 3777 — Westpr. Vulkanisier-Anstalt u. Gleitschutz-Fabrik Wilhelm Reddner Danzig: Die Firma lautet jetzt: Wilhelm Reddner, Westpr. Vulkanisier-Anstalt u. Gleitschutz-Fabrik.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 26. 11. 35 Tghf. B. 22 — Tiegenhöfer Oelmühle A. G. Das Grundkapital ist um 75000,— G auf 100000,— G erhöht worden. Zum weiteren Vorstandsmitglied ist der Direktor Robert Drews in Bromberg ernannt. Dieser und das bisherige Vorstandsmitglied Kurt Lau sind befugt, ein jeder allein die Gesellschaft zu vertreten.

Am 3. 12. 35 B. 2473 — Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Köln: Der Versicherungsdirektor Max Odenbreit in Köln ist zum Vorstandsmitgliede bestellt. An Georg Conrad, Julius Heckler, Anton Gippert und Heinrich Nellen, sämtlich in Köln, ist Prokura erteilt.

Am 4. 12. 35 B. 1088 — Danziger Handels- und Industriebank Aktiengesellschaft, Danzig: Die Liquidation wird unter Wiedereinsetzung des Kaufmanns Reinhold Krohn in Danzig als Liquidator fortgesetzt.

Am 5. 12. 35 B. 2550 — Handelsauskunftei vormals R. G. Dun & Co. Gesellschaft m. b. H., Danzig, deren Hauptniederlassung in Wien: Edmund Ferenczy ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 5. 12. 35 B. 376 — Aktiengesellschaft in Firma Dresdner Bank in Danzig, Danzig. Zweigniederlassung der in Dresden bestehenden Hauptniederlassung: Die Prokuren des Ernst Schulze und des Ernst Schumann sind erloschen.

Am 5. 12. 35 B. 2774 — Danziger Flugzeugwerft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Curd Birnbacher ist als Geschäftsführer ausgeschieden; an seiner Stelle ist der Major Willy Bethke in Danzig-Langfuhr zum Geschäftsführer bestellt.

Am 6. 12. 35 B. 1701 — Aktiengesellschaft in Firma Handelsaktiengesellschaft „Haag“, Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen.

Am 6. 12. 35 B. 2175 — „National“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Stettin bestehenden Hauptniederlassung: Kurt Jänke ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Walther Käding in Stettin zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 7. 12. 35 B. 2764 — Danzig-Polnische Uebersee Aktiengesellschaft Gdansko-Polska Kom-

panja Zamorska Spolka Akcyjna, Danzig: Der Direktor Stanislaw Lambert in Warschau ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 11. 12. 35 B. 2377 The British and Polish Trade Bank Aktiengesellschaft, Danzig: Waclaw Konderski ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seine Stelle ist der Direktor Stanislaw Pawlowicz in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 12. 12. 35 B. 2277 Sun Insurance Office Limited, Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in London befindet: Charles William Tomkinson, Ronals Charles Szott Murray, General The Hon. Sir Herbert Alexander Lawrence, K. C. B. und W. M. Codrington M. C. sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Am 13. 12. 35 B. 1919 Bräutigam & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Erich Gerth und Bruno Lietsch sind durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Frau Frida Gerth geb. Hoppe in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura der Charlotte Gamm ist erloschen.

Am 14. 12. 35 B. 1945 Concordia Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung in Köln a. Rh.: Die Prokura des Karl Fuhrmann ist erloschen.

Am 14. 12. 35 B. 1999 Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, Aktiengesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Basel bestehenden Hauptniederlassung: Die Prokura des Dr. Heinrich Duthaler ist erloschen.

Am 19. 12. 35 B. 2133 Volksfürsorge Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung in Hamburg: Dr. Sebastian Kratzer und Walter Käding sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Der Direktor Diedrich Pollmann in Hamburg ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

3. Genossenschaftsregister.

Am 10. 12. 35 Tghf. G. 15 Warnauer Spar- und Darlehnskassenkassenverein e. G. m. u. H. in Warnau. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs.

Rundschreiben
des Finanzministeriums Nr. D IV 35568/3/35 vom 21. 12. 1935 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs.

Im Nachgang zur Bekanntmachung des Finanzministers vom 18. 11. 1935 (Mon. Polski Nr. 269/327 sowie Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 32/718) und im Zusammenhang mit den Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. D IV 32501/3/35 vom 18. 11. 1935 (Mon. Polski Nr. 264/326 und Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 32/721) und Nr. D IV 33299/3/35 vom 27. 11. 1935 (Mon. Polski Nr. 288/370 und Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 33/761) über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs ordnet das Finanzministeriums folgendes an:

I. Von der Verpflichtung zur Vorlage der Verrechnungsscheine bei der Einfuhr oder Ausfuhr werden folgende Waren befreit:

a) Die von den Tarifstellen 836, 837, 838, 839, 842 P. 1, 2 und 3, 843 umfaßten Waren und Globen aus Tarifstelle 1163, die aus dem Deutschen Reich unter der Anschrift der in anliegendem Verzeichnis genannten Firmen eintreffen;

b) die im Abs. a) genannten Waren, die nach dem Deutschen Reich versandt werden, wobei keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Absender bezw. Empfänger angewendet wird;

c) wissenschaftliche Schriften und Werke, sowie andere Gegenstände, die kostenlos oder im Austauschwege für wissenschaftliche Anstalten, Museen, öffentliche Bibliotheken sowie für staatliche und kommunale Aemter und Anstalten übersandt werden, wenn die Verwaltung der Anstalt, des Museums oder der Bibliothek oder die staatlichen, kommunalen Aemter und Anstalten schriftlich bescheinigen, daß diese Gegenstände kostenlos oder im gegenseitigen Austausch übersandt worden sind;

d) Waren, die nach dem Deutschen Reich unter der Anschrift polnischer oder fremder diplomatischer Vertretungen sowie Konsularämter abgesandt werden;

e) Warenproben, die Gegenstand staatlicher Monopole darstellen und unter der Anschrift der Monopolverwaltung eintreffen, wenn die Monopolverwaltung schriftlich bescheinigt, daß diese Proben unentgeltlich übersandt worden sind;

f) Scheckbücher deutscher Banken (Anmerkung zum P. 3 der Tarifstelle 845), die nach dem polnischen Zollgebiet gesandt werden,

g) die von der Anmerkung zum P. 6 der Tarifstelle 1009 umfaßten Pappmatrizen, die aus dem Deutschen Reich in das polnische Zollgebiet eingeführt und aus dem polnischen Zollgebiet nach dem Deutschen Reich ausgeführt werden;

h) Lebensmittel, die von den Bewohnern des Grenzgebiets zum Verkauf im benachbarten Grenzbezirk ausgeführt werden oder die im Grenzbezirk des polnischen Zollgebiets eingekauft sind, wenn der Wert dieser Gegenstände in einer Sendung den Betrag von 50 Złoty nicht überschreitet; diese Vergünstigung wird unabhängig von den in den Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vorgesehenen Erleichterungen angewandt.

II. Bei der Ausfuhr der der besonderen Ueberwachung unterliegenden Waren nach dem Deutschen Reich, deren Wert folgenden Betrag nicht überschreitet:

a) 20 Złoty — wenn es sich um Waren handelt, die auf Landstraßen,

b) 50 Złoty — bei Waren, die auf eine andere Weise (z. B. mit der Post, der Bahn und dergl.) ausgeführt werden,

sind die Parteien nicht verpflichtet, Verrechnungsscheine vorzulegen; wird jedoch bei diesen Sendungen ein solcher Schein beigebracht, so hat das Zollamt ihn im Sinne der geltenden Vorschriften zu erledigen.

Bei der Festsetzung des Warenwertes richte man sich nach dem in den Frachtpapieren angegebenen Wert; sind solche nicht vorhanden, so sind die Preise der Waren auf dem Inlandsmarkt als Richtschnur zu nehmen. Wird bei der Zollabfertigung von Waren mit dem oben angegebenen Wert ein Verrechnungsschein nicht vorgelegt, so bedeutet dies, daß der Ausführer auf den Empfang der Bezahlung im Wege der polnisch-deutschen Verrechnung verzichtet. Diese Erleichterung wird unabhängig von der im Absatz I P. h) vorgesehenen Vergünstigung angewendet.

III. Der Leiter des Zollamts oder sein Vertreter wird ermächtigt, die Vornahme der Einfuhrzollabfertigung von Postsendungen in einem Wert, der 70 Zł. nicht überschreitet, ohne Verrechnungsschein zu genehmigen, wenn der Empfänger der Sendung in doppelter Ausfertigung eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgibt, daß er die Gebühr für die Sendung binnen 10 Tagen in der im polnisch-deutschen Verrechnungsabkommen vom 4. 11. 1935 vorgesehenen Weise, d. h. bei der Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft regeln wird; in dieser Verpflichtungserklärung hat der Empfänger zu bestätigen, daß er sich nach den von der Gesellschaft erteilten „Einstweiligen Informationen für die Importeure deutscher Waren“ richten werde. Diese Erleichterung kann nur den Personen oder Firmen gegenüber Anwendung finden, die die volle Gewähr dafür bieten, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommen, oder aber gegenüber den Personen, die eine Bürgschaft (Garantie) eines Wirtschaftsverbandes oder einer Wirtschaftsstelle (z. B. der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) beibringen. Ein Stück dieser Verpflichtungserklärung ist, nachdem dort die Menge und tarifarische Beschaffenheit der Ware sowie der in den Handels- bezw. Frachtpapieren angegebene Wert vermerkt worden sind, zusammen mit der Bürgschaft, wenn diese beigebracht worden ist, an die Polnische Kompensations-Handelsgesellschaft in Warschau abzusenden, während das zweite Stück der Verpflichtungserklärung den Zollabfertigungspapieren beizufügen ist. Diese Vorschrift gilt vorübergehend bis zum 8. Januar 1936 und kann von den im Gebiet der Republik gelegenen Zollämtern gegenüber den in diesem Gebiet wohnenden Empfängern angewendet werden, von den der Zolldirektion in Danzig nachgeordneten Zollämtern dagegen gegenüber den Empfängern, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben.

IV. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage der Verrechnungsscheine bei den Sendungen, deren Wert den Betrag von 3 Złoty nicht überschreitet — vorgesehen im Rundschreiben Nr. D IV 33299/3/35 vom 27. 11. 1935 —, wird auch auf die im Eisenbahn-, Luft-, Straßen-, im Fluß- und Seeverkehr eintreffenden Sendungen ausgedehnt.

V. In den im § 3 Abs. 1b des Rundschreibens Nr. D IV 32501/3/35 vom 18. November 1935 vorgesehenen Fällen (Waren, die aus einem dritten Lande stammen und im Deutschen Reich aufgegeben sind) kann das Zollamt von der Anforderung einer Bescheinigung darüber, daß die Ware nicht in den freien Verkehr getreten ist, absehen, wenn aus der Art der Ware zweifelsfrei hervorgeht, daß sie aus einem anderen Lande und nicht aus dem Deutschen Reich stammt (z. B. Südfrüchte, Baumwolle, Jute, Kaffee, Kakao u. dergl.). Diese Erleichterung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen die betr. Warenart gleichzeitig in einem dritten Lande und im Deutschen Reich erzeugt wird (z. B. Rohhäute).

VI. a) Bei der Ausfuhr und Einfuhr nach einer Zolltarifstelle zollpflichtiger gleichartiger Waren auf dem Seewege kann der Verrechnungsschein teilweise ausgenutzt werden, jedoch für nicht mehr als 5 Zollabfertigungen bei den Seezollämtern desselben Hafens; in diesen Fällen erledigt das Zollamt, das die letzte Zollabfertigung vollzieht, den Kontrollabschnitt sowie den Abschnitt für den Ausführer.

b) Bei der Einfuhr- und Ausfuhrzollabfertigung der bei einem und demselben Zollamt zur Zollabfertigung angemeldeten Postsendungen kann der Verrechnungsschein teilweise ausgenutzt werden, jedoch für nicht mehr als 5 Zollabfertigungen.

c) Bei der Ausfuhr und Einfuhr nach einer Zolltarifstelle zollpflichtiger gleichartiger Waren auf dem Luftwege kann der Verrechnungsschein teilweise, aber für nicht mehr als 5 Zollabfertigungen, unter der Bedingung ausgenutzt werden, daß alle Zollabfertigungen bei einem und demselben Zollamt erfolgen.

VII. Ist im Verrechnungsschein angegeben, daß die Ware bedingungsweise abgefertigt werden soll, so darf auf Grund dieses Scheins die endgültige Zollabfertigung nicht durchgeführt werden.

VIII. Gleichzeitig wird erläutert, daß die Vorschrift des § 10d des Rundschreibens D IV 32501/3/35 vom 18. 11. 1935 über die Berücksichtigung von Mehrmengen nicht nur bei der Einfuhrzollabfertigung, sondern auch bei der Ausfuhrzollabfertigung Anwendung findet.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 572.

D IV 31253/2/35 vom 19. 11. 35.
Eingang 23. 11. 35.

Gezwirntes Garn in Gebinden über 20 g aus gefärbter Wolle, die mit mehr als 20 % ungefärbter Vistra-Kunstseide vor dem Verspinnen gemischt wurde, ist gemäß Anmerkung 1—2 der Allgem. Anm. zum Teil VIII des Zolltarifs als Garn aus Kunstseide,

gezwirnt, ungefärbt, nach Tarifstelle 572/2a zollpflichtig.

Z 310/11678/35 vom 14. 12. 35.

Zu Tarifstelle 599.

Rundschreiben T 58
vom 14. 11. 35 D IV 31917/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 267 vom 21. 11. 35, Pkt. 337.

Eingang 22. 11. 35.

Die Zolltarifstelle 599 sieht Wollgewebe aus Kammgarn vor.

Im Zusammenhang hiermit erläutert das Finanzministerium auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts:

Wollgewebe aus Kammgarn wird ein solches Gewebe genannt, das ganz oder teilweise aus einem Garn hergestellt ist, dessen Rohstoff, die Wolle, dem Kämmverfahren unterzogen wurde.

Die Feststellung dieses Kämmverfahrens geschieht in der Weise, daß mehrere der vorwiegend miteinander zusammengedrehten Gewebefäden in die einzelnen Garnfäden zerlegt werden, die dann der Reihe nach wiederum ganz aufgedreht werden; dann wird dieser aufgedrehte einzelne Faden untersucht.

Sind nun die Fasern dieses Fadens gleichlaufend angeordnet, haben sie ferner innerhalb bestimmter Längenabschnitte des zu untersuchenden Fadens die gleichen Abmessungen und sind sie überdies frei von Knötchen, Verdickungen und Verwicklungen, so ist die Wolle dem Kämmverfahren unterworfen worden; der aus solcher Wolle hergestellte Faden heißt: „Kammgarn".

Z 310/11706/35 vom 9. 12. 35.

Zu den Tarifstellen 613—617, 633, 634, 707.

Rundschreiben T 55
vom 14. 11. 35 D IV 31916/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 267 vom 21. 11. 35, Pkt. 336.

Eingang 22. 11. 35.

Die Tarifstellen 613, 614, 615, 616, 617, 633, 634 und 707 sehen Gewebe und Wäsche vor, für die der Zollsatz von der Dichte der Kett- und Schußfäden in 1 cm² abhängig ist.

In Verbindung hiermit erläutert das Finanzministerium auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts:

Unter der Dichte der Kett- und Schußfäden in 1 cm² Gewebe ist die Zahl der in 1 cm² Gewebe vorhandenen Kett- und Schußfäden zusammengenommen zu verstehen.

Da bei Dessin-Geweben (gemustert gewebten Geweben u. dergl.) wie auch bei Flanellgeweben (mit angerauhter Oberfläche) nicht alle Fäden an der Oberfläche zu sehen sind, ist der Zollbemessung nicht die scheinbare Zahl der Fäden in 1 cm² Oberfläche des zu untersuchenden Gewebes zugrunde zu legen, sondern die tatsächliche Anzahl der Fäden, die das betreffende 1 cm² Gewebe bilden; diese tatsächliche Zahl der Fäden wird durch Zerrupfen eines solchen Gewebestückchens in die einzelnen Fäden und durch Zusammenzählen gewonnen.

Gleichzeitig wird erläutert, daß bei einer Berechnung ein aus mehreren Garnfäden zusammengedrehter (gezwirnter) Faden als ein einziger anzusehen ist; dagegen sind 2 oder mehr Fäden, die als Fadenband zusammen und parallel in der Kette oder im Schuß laufen, bei der Ermittlung der Dichte des Gewebes einzeln zu berechnen.

Bei Geweben von verschiedener Dichte ist bei der Berechnung der Anzahl der Fäden die größte Dichte des Gewebes zu berücksichtigen.

Z 310/11708/35 vom 9. 12. 35.

Zu den Tarifstellen 951 und 1164.

Rundschreiben T 54
vom 14. 11. 35 D IV 30733/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 269 vom 23. 11. 35, Punkt 341.

Eingang 25. 11. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts wird erläutert:

1. Eiserne Schuhnägel, sogenannte „Harpunennägel", die in die Sohlen von Heeresschuhwerk, Touristenschuhwerk oder ähnlichem Schuhzeug eingeschlagen werden, um die Sohlen vor dem Abnutzen zu schützen, sind als „andere Nägel" nach Tarifstelle 951/3 zollpflichtig, gegebenenfalls mit Anwendung der Anmerkung 1 zu dieser Tarifstelle, sofern sie mit den in dieser Anmerkung vorgesehenen Stoffen überzogen sind.

Diese Nägel sind aus einem Eisenstück gefertigt, haben einen kurzen Fuß in Gestalt einer Harpune und einen Kopf in Gestalt einer Halbkugel, eines Kegels, einer Pyramide oder von ähnlicher Form.

2. Bohrer für Zahnärzte sind als nicht besonders genannte Werkzeuge für Zahnärzte nach Tarifstelle 1164/4 zu verzollen.

Diese Bohrer treffen in besonderen hölzernen Verpackungen ein, die in eingekerbten Vertiefungen bis zu 12 Bohrer einschließlich enthalten, und sind auf Grund des Art. 5 P. 10 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs vom 23. August 1932 zusammen mit dieser Verpackung zu verzollen.

Z 310/11798/35 vom 9. 12. 35.

Zu Tarifstelle 960.

D IV 30496/2/34 vom 16. 11. 35.

Eingang 23. 11. 35.

Federnde Vorrichtungen (Schweben) zum Befestigen von Laternen an Fahrradrahmen aus vernickeltem Eisenblech, mit Zusatz von Stahldraht und Messing, sind nach Tarifstelle 960/3 zu verzollen.

Z 310/11682/35 vom 30. 11. 35.

Zu Tarifstelle 960.

D IV 30492/2/35 vom 6. 11. 35.
Eingang 21. 11. 35.

Gestrichene Rohrschellen aus Eisenblech mit zwei Eisenschrauben und einer angenieteten Holzschraube sind nach Tarifstelle 960/3 zu verzollen, wenn das Blech den Bestandteil der Ware mit dem verhältnismäßig größten Gewicht darstellt.

Z 310/11642/35 vom 30. 11. 35.

Zu den Tarifstellen 987, 994, 1211.

D IV 28000/2/35 vom 10. 10. 35.
Eingang 12. 11. 35.

Nach Tarifstelle 1161/5 können nur die dort genannten Teile von Durchflußmessern verzollt werden. Andere Teile müssen nach den für sie in Frage kommenden Tarifstellen abgefertigt werden. So sind z. B. folgende Teile von Durchflußmessern zu verzollen:

1. Ein Flügelrad aus Zelluloid mit eingesetzter eiserner Achse als Erzeugnis aus Zelluloid für technische Zwecke nach Tarifstelle 1211.
2. Eine Messingbuchse mit Ansatz und eine emaillierte Ziffernscheibe aus Kupfer als Erzeugnisse aus den in den Tarifstellen 977—981 enthaltenen Metallen und Legierungen, bearbeitet, nach Tarifstelle 994/2.
3. Gewindestifte aus Messing nach Tarifstelle 987.

Z 310/11414/35 vom 23. 11. 35.

Zu Tarifstelle 992.

D IV 31353/2/35 vom 16. 11. 35.
Eingang 21. 11. 35.

Der schweizerisch-polnische Handelsvertrag setzt für die Tarifstelle 992/2 einen Vertragssatz von 400,— Złoty fest. Da Zweifel darüber aufgetaucht sind, ob dieser Satz sich nur auf die in der Schlußniederschrift zur Tarifstelle 992 aufgeführten Wirtschaftsgefäße für Sport und Touristik bezieht, wird hiermit erläutert, daß der Vertragssatz von 400,— Złoty anzuwenden ist auf:

1. Küchengeschirr, Wannen, deren Teile — aus Aluminium,
2. Wirtschaftsgefäße aus Aluminium für Sport und Touristik, sofern sie zum Kochen dienen.

Z 310/11646/35 vom 5. 12. 35.

Zu Tarifstelle 994.

D IV 30499/2/35 vom 16. 11. 35.
Eingang 23. 11. 35.

Kleine Formen aus Aluminiumblech zum Verpacken von Konditoreierzeugnissen sind als nicht besonders genannte bearbeitete Erzeugnisse aus Aluminiumblech im Gewicht unter 20 g nach Tarifstelle 994/2e zu verzollen.

Z 310/11680/35 vom 28. 11. 35.

Deutsches Reich

Wirtschaftliche Fertigung auf der Leipziger Messe.

Die Leipziger Frühjahrsmesse (1. bis 9. März) führt nicht nur Kaufleute aus aller Welt in Leipzig zusammen, sondern die Technische Messe bildet auch für die Ingenieure und Betriebsleute eine Jahresschau des technischen Fortschritts und seiner Erfolge. So finden die Veranstaltungen des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) ganz zwangsläufig hier diejenigen Leute, welche sie eigentlich angehen. Am 6. und 7. März d. Js. veranstalten die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure und der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung gemeinsam ihre 12. Betriebstechnische Tagung. Der erste Tag ist den Fragen der wirtschaftlichen Zerspanung gewidmet, die angesichts des Aufschwungs in der Eisen- und Metall-Industrie besonders zeitnahe sind. Insbesondere werden die Hartmetalle behandelt, welche die Metallbearbeitung und den ganzen Werkzeugmaschinenbau heute besonders stark beeinflussen. Die Kurzverfahren für die Prüfung der Bearbeitbarkeit haben den Zweck, der Werkstatt schnell, sicher und ohne große Kosten ein Urteil über die Bearbeitbarkeit eines Werkstoffes zu geben. Ferner wird das gleichläufige Fräsen erörtert. Der zweite Tag wird sich mit dem Schutz des Arbeiters vor Dämpfen, Gasen, Säuren und Staub befassen. Hier werden sowohl die Gesundheitsgefahren in den metallverarbeitenden Betrieben als auch der mögliche und notwendige Gesundheitsschutz gezeigt.

Auch die Getriebeschau wird vom AWF und der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau (VDMA) wieder ausgestellt. Da die Getriebe für die Leistung, Lebensdauer und Betriebssicherheit der Maschinen ausschlaggebend sind, ist die Schau stets eine wichtige Ergänzung zur Maschinenschau.

Der AWF auf der Kölner Frühjahrsmesse.

Im Rahmen der Kölner Frühjahrsmesse (15. bis 22. März) zeigen der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) und die Messe- und Ausstellungs G. m. b. H., Köln unter Förderung der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau eine Lehrschau „Der Antrieb". Die Schau gibt einen Ueberblick über die wirtschaftliche Energieleitung von der Kraftquelle bis zur Verbrauchsstelle. Es werden alle möglichen Antriebsmaschinen und Uebertragungsmittel bis zur Arbeitsmaschine, wie Transmissionen, Getriebe, Kupplungen usw. in ihrer Entwicklung gezeigt. Veraltete und neue Ausführungen werden einander gegenübergestellt, sodaß den fachkundigen Besuchern die Möglichkeit gegeben wird, Vergleiche in ihren eigenen Betrieben und Arbeitsstätten anzustellen und Verbesserungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vorzunehmen. Zahlentafeln, Schaubilder usw. veranschaulichen die durch die Verringerung der Energieverluste erzielbaren Ersparnisse.

Bücherbesprechung

Nachträge zu den „Konsulats- und Mustervorschriften"

Zu der von der Zollauskunfts-Abteilung der Industrie- und Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der „Konsulats- und Mustervorschriften" ist der achte Nachtrag nach dem Stande vom 1. Dezember 1935 erschienen.

Der Preis des 8. Nachtrages einschließlich der bereits erschienenen (5—7) Nachträge beträgt RM 1,50. Bestellungen sind an die Industrie- und Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, zu richten unter gleichzeitiger Einsendung dss Betrages auf das Postscheckkonto der Industrie- und Handelskammer Hamburg Nr. 59886.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Glückliches neues Jahr!

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig spricht zum Jahreswechsel allen ihren Angehörigen, Mitarbeitern und Freunden die herzlichsten Wünsche aus. Möge das neue Jahr die erhoffte Besserung der Wirtschaftslage im allgemeinen bringen und damit auch dem Einzelnen Kraft zum Durchhalten geben!

Für unsere neugeschaffene Organisation, die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, soll die Parole lauten:

Freie Bahn dem echten Kaufmann im Jahre 1936!

Ab 1. Januar 1936 Wareneingangsbuch

Bekanntlich ist auf Grund einer im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 23. Oktober 1935 (Seite 1045 ff.) erschienenen Verordnung des Senats jeder selbständige Handel- oder Gewerbetreibende verpflichtet, vom 1. Januar 1936 an ein Wareneingangsbuch (abgekürzt: W.E.B.) zu führen. Das Landessteueramt hat zur näheren Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften ein Merkblatt für die Führung des Wareneingangsbuchs herausgegeben, das in einer Sonderausgabe im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig vom 12. Dezember 1935 (Teil I S. 729 ff.) abgedruckt ist. Da dieses Merkblatt, dessen Anschaffung wir dringend empfehlen, die Besonderheiten sämtlicher Branchen behandelt, bringen wir im folgenden eine Zusammenstellung der Erläuterungen, die für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel von Interesse sind.

A. Wer ist zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet?

Alle gewerblichen Unternehmer ohne Unterschied, ob sie „Vollkaufleute" oder „Minderkaufleute" sind. Vollkaufleute sind im Gegensatz zu Minderkaufleuten solche Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist. Führt ein Unternehmer nebeneinander mehrere Betriebe (z. B. ein Kolonialwarenhändler betreibt zugleich eine Gastwirtschaft), so soll für jeden Betrieb ein besonderes Wareneingangsbuch geführt werden.

B. Wer ist von der Führung des Wareneingangsbuches befreit?

Nur die Vollkaufleute, also handelsgerichtlich eingetragene Firmen, und diese auch nur, soweit sie ihre Handelsbücher „ordnungsmäßig" führen.

Was heißt „ordnungsmäßig"?

Eine Buchführung — sei es doppelte oder einfache Buchführung — ist nur dann ordnungsmäßig, wenn sämtliche Wareneingänge vollständig aufgezeichnet sind. Zu einer ordnungsgemäßen H.G.B.-Buchführung eines Vollkaufmanns gehört also, daß alle Handelsgeschäfte vollständig und richtig aufgezeichnet werden und die Aufzeichnungen eine geeignete Grundlage zur Feststellung der jeweiligen Lage des Vermögens und des Geschäftsergebnisses sind. Ferner müssen bei der Buchführung des Vollkaufmanns die Aufzeichnungen fortlaufend erfolgen, und zwar so, daß sie in Sprache und Aufmachung jedem Betriebsprüfer der Steuerverwaltung ohne weiteres verständlich sind, und in jeder Aufzeichnung der etwa erteilte Beleg vermerkt wird. Auch dürfen keine Rasuren oder Ueberschreibungen erfolgen. Schließlich müssen die erteilten Belege geordnet aufbewahrt werden und auf jedem der Buchung zugrunde gelegten Beleg der Buchungsvermerk angebracht werden.

Grundsatz für die Ordnungsmäßigkeit einer H.G.B.-Buchführung ist vor allem, daß das zum Zwecke der Ermittelung des Betriebsergebnisses festgestellte Vermögen nach der Höhe seiner einzelnen Bestandteile bestandsmäßig nachgewiesen wird. Deshalb ist eine besondere schriftliche Warenbestandsaufnahme erforderlich, aus der übersichtlich und eindeutig hervorgeht, wie sich der Warenbestand zusammensetzt und nach welchen Grundsätzen die vorhandenen Warenmengen bewertet worden sind.

Niemals ist das sogenannte Warenkonto für sich allein als vollgültiger Ersatz für das Wareneingangsbuch anzusehen.

Aus dem vorstehend über eine bereits vorhandene H.G.B.-Buchführung des Vollkaufmanns Gesagten geht hervor, daß es in jedem Falle durchaus empfehlenswert ist, wenn auch der im Handelsregister eingetragene Unternehmer neben seiner alten H.G.B.-Buchführung noch das neue Wareneingangsbuch führt.

C. Was muß in das Wareneingangsbuch eingetragen werden?

Sämtliche Wareneingänge für das Geschäft, jedoch nur soweit diese Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung bzw. Vermittelung oder zum Eigenverbrauch erworben werden. Wird z. B. ein Familienfest veranstaltet und dazu vom Einzelhändler Ware bestellt, die er in seinem Geschäft führt, so muß auch diese Ware in das Wareneingangsbuch eingetragen werden, selbst dann, wenn diese Ware direkt in die Wohnung geliefert wird. Dagegen rechnen selbstverständlich zum eintragungspflichtigen Eigenverbrauch nicht diejenigen Waren, die mit dem Betrieb in keiner Verbindung stehen, z. B. wenn sich ein Kolonialwarenhändler einen neuen Anzug kauft.

D. Welche Waren werden nicht eingetragen?

a) Die neu erworbenen Betriebseinrichtungsgegenstände (Inventar), z. B. die Büro- oder Ladeneinrichtung (Tische, Stühle, Schränke, Schreibmaschinen, Repositorium, Regale, Tacho-Waage, Gläser usw.);

b) die Betriebsunkostengegenstände (z. B. Tinte, Federn, Schreibpapier, Geschäftsbücher, sowie Einwickelpapier, Düten, Bindfaden, die zur Hingabe oder zum Versand der Ware beim Verkauf gebraucht werden. Auch Kalender, Kundenzeitungen und ähnliches Reklamematerial, das zur unentgeltlichen Abgabe an die Kundschaft bestimmt ist, brauchen nicht in das Wareneingangsbuch eingetragen zu werden;

c) die Betriebsunterhaltungsgegenstände, z. B. Holz und Kohlen, die zur Heizung der Betriebsräume verbraucht werden oder Benzin und Oel, die für den Lieferwagen des Betriebs erforderlich sind. Dagegen sind selbstverständlich diese Gegenstande eintragungspflichtig, soweit sie zur Weiterveräußerung an die Kundschaft erworben werden, z. B. Bündelholz, oder die Kohlen, die ein Kohlenhändler zur Weiterveräußerung erwirbt.

E. Wie geht die Eintragung vor sich?

Für die Eintragung in das Wareneingangsbuch empfiehlt sich die Anwendung des folgenden Musters:

Seite .... Monat .... 193....

Lfd. Nr.	Tag des Warenerwerbs	Name und Anschrift des Lieferers	Art des Warenpostens	Menge oder Gewicht	Einkaufspreis des Warenpostens G | P	Gesondert in Rechnung gestellte Nebenkosten (Beförderungskosten, Zoll usw.) G | P	Rücksendung, Preisunterschied, Rechenfehler usw. G | P	Beleg Nr. Aufbewahrungsort	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Gegen die Einfügung weiterer Spalten bestehen zwar amtlicherseits keine Bedenken. Jedoch dürfte eine weitere Spezifizierung insbesondere der Warenpostenspalte nach den verschiedenen Warengattungen mit Rücksicht auf die damit verbundene Arbeitsbelastung für die meisten Betriebe weder erforderlich noch erwünscht sein.

Zu den einzelnen Spalten des Wareneingangsbuchs ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Fortlaufende Nummer:

Das Wareneingangsbuch muß die fortlaufende Nummer jeder Eintragung enthalten. Diese muß außerdem auch auf dem etwa vorhandenen Beleg vermerkt sein. Die Eintragungen werden also durchgezählt; es werden nicht, wie oft angenommen wird, gleichlaufende Eintragungen bezüglich derselben Lieferfirma etwa unter der gleichen Nummer geführt.

Jeder neue Band des Wareneingangsbuchs ist stets mit der Nummer 1 zu beginnen; die Zahl der Bände ist jedoch kenntlich zu machen. Es wird also nicht etwa jeden Monat mit der laufenden Nummer 1 begonnen. Auf dem Beleg ist neben der laufenden Nummer auch der betreffende Band zu vermerken (z. B.: III 412 bedeutet: laufende Nummer 412 in Band III). Die Angabe des Jahres ist nicht erforderlich; erstreckt sich jedoch ein Band über 2 oder mehrere Jahre, so empfiehlt es sich, in jedem Jahre mit der Nummer 1 zu beginnen.

Bei Führung des Wareneingangsbuchs in Lose-Blatt-Form erstreckt sich die fortlaufende Numerierung nur auf das für den einzelnen Lieferanten bestehende Blatt und die entsprechende Blattsammlung.

2. Name und Anschrift des Lieferers:

Auch diese Angaben sind unbedingt erforderlich. Erleichterungen werden grundsätzlich ebensowenig zugelassen, wie bei der fortlaufenden Numerierung. Erscheint jedoch der Name des Lieferanten, wie das für die Kolonialwarenbranche gewöhnlich zutrifft, wiederholt im Wareneingangsbuch, so besteht insofern eine Erleichterung, als nur bei der ersten Eintragung die volle Anschrift angegeben zu werden braucht. Bei der zweiten und den folgenden Eintragungen genügt eine abgekürzte Angabe. Diese Erleichterung wird noch weiter gefördert durch eine „Lieferantennummer", die ebenfalls zulässig ist. Hierbei genügt es, wenn dem Wareneingangsbuch ein Namensverzeichnis der Lieferanten beigefügt wird, aus dem Name und Anschrift des Lieferanten einwandfrei und schnell festgestellt werden können. In dem Wareneingangsbuch braucht dann nur die Nummer eingetragen zu werden, unter der der Lieferant in dem Lieferantenverzeichnis geführt wird.

3. Art des Warenpostens:

Grundsätzlich soll für jeden eintragungspflichtigen Warenposten eine besondere Zeile genommen werden. Werden mehrere Waren von einem Lieferanten und auf Grund derselben Bestellung bezogen, so ist ein Warenposten anzunehmen und daher auch nur eine Eintragung erforderlich. Dies wird gewöhnlich dann der Fall sein, wenn über die Waren eine einheitliche Rechnung erteilt wird und die Rechnung dem Erwerber mit den Waren zugeht. Mehrere Warenposten sind dagegen gegeben und dann mehrere Eintragungen erforderlich, wenn die Waren von verschiedenen Lieferanten eingehen.

Die Eintragung mehrerer Waren als ein Warenposten in einer Zeile genügt jedoch nur dann, wenn eine Rechnung, ein Lieferschein oder ein sonstiger Beleg erteilt ist, aus dem die Art und Menge der einzelnen Waren, also die Zusammensetzung der Warenlieferung ersichtlich ist. Bezieht zum Beispiel ein Kaufmann neben Kolonialwaren auch Lebensmittel und Seifen und ist über die ganze Lieferung eine Rechnung oder ein Lieferschein mit genauem Einzelnachweis erteilt, so genügt im Wareneingangsbuch in der Spalte 4, Art des Warenpostens, die Eintragung der Sammelbezeichnung: „Kolonialwaren, Lebensmittel und Seifen".

Erwirbt ein Unternehmer nur eine einzige Warengattung, so genügt die Sammelbezeichnung „Ware" im Wareneingangsbuch, wenn diese Erleichterung auf besonderem Antrag vorher vom Steueramt genehmigt worden ist.

4. Menge oder Gewicht der Ware:

Diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn sie sich nicht aus dem für den Warenposten erteilten Beleg im einzelnen ergeben. Ob Menge oder Ge-

wicht anzugeben sind, richtet sich nach dem Handelsgebrauch. Da in der Regel die Rechnung oder der Lieferschein Angaben über die Menge oder das Gewicht der gelieferten Ware enthält, so kann im Regelfalle diese Spalte des Wareneingangsbuchs frei bleiben.

5. Welcher Preis ist in das Wareneingangsbuch einzutragen (zu Spalte 6):

Der reine Einkaufspreis ist einzutragen, wobei zwischen Wareneingang gegen sofortige Kasse und Wareneingang gegen spätere Bezahlung nicht unterschieden zu werden braucht. Unter dem „reinen Einkaufspreis" ist der Einkaufspreis ohne Nebenkosten zu verstehen. Nebenkosten sind Verpackungskosten, Fracht, Zoll, Portokosten, Lagerkosten, Versicherungskosten und dergleichen; sie gehören also nicht zum reinen Einkaufspreis und sind daher vom Preis der Rechnung abzusetzen. Diese Nebenkosten sind, soweit sie gesondert in Rechnung gestellt worden sind, in eine besondere Spalte 7 einzutragen. Ist keine gesonderte Berechnung der Nebenkosten erfolgt, decken sich also der reine Einkaufspreis und der Rechnungsbetrag, so darf nicht etwa ein niedrigerer Betrag als der Rechnungsbetrag mit der Begründung eingetragen werden, daß von dem Rechnungsbetrag auf Nebenkosten eine Summe oder ein Prozentsatz von schätzungsweise soundsoviel entfalle. Es dürfte sich daher empfehlen, vom Lieferanten im Falle des Entstehens von Nebenkosten diese gesondert in der Rechnung aufgestellt zu verlangen.

Wie schon oben bemerkt, ist in die Preisspalte des Wareneingangsbuchs auch der reine Einkaufspreis derjenigen im Geschäft geführten Waren einzutragen, die zum Eigenverbrauch bestimmt sind. Ist ein Warenposten zum Teil zum Verkauf an die Kundschaft und zum Teil zum Eigenverbrauch bestimmt — dies dürfte gerade im Lebensmitteleinzelhandel wohl fast mit allen Waren der Fall sein —, so ist also der Preis des gesamten Warenpostens einzutragen.

6. Was hat mit den Rechnungsbelegen zu geschehen? (zu Spalte 9):

Grundsätzlich besteht ein Belegzwang nicht, d. h. das Vorhandensein von Belegen, die über den Wareneingang beweiskräftigen Aufschluß geben, wird vom Gesetz an sich nicht gefordert. Da aber das Vorhandensein und die Sammlung von Belegen dem eintragungspflichtigen Unternehmer erhebliche Erleichterungen bei der Eintragung der Art des Warenpostens und der Menge oder des Gewichts der Ware durch bloße Bezugnahme auf die Belegnummer bietet (siehe oben unter Ziffer 3 und 4), so liegt es im eigensten Interesse, auf der Erteilung einer Rechnung bzw. Quittung, Kassenzettel, Frachtbrief, Lieferschein, Nachnahmekarte usw. zu bestehen, es sei denn, daß praktische Schwierigkeiten das Verlangen auf Erteilen eines solchen Belegs ausschließen. Hierbei sei noch bemerkt, daß, ebensowenig wie ein Belegzwang besteht, auch kein bestimmter Beleg im Falle des Vorhandenseins gefordert wird. Die vorstehende Aufzählung verschiedener Belegarten ist nicht erschöpfend; es sind daher auch andere Arten von Belegen denkbar und ausreichend. Der geeignetste Beleg wird in erster Linie die Rechnung sein, in zweiter Linie die Quittung, danach der Kassenzettel und schließlich in selteneren Fällen die Nachnahmekarte.

In jedem Fall muß die Eintragung den Vermerk enthalten, wo der Beleg aufbewahrt ist, z. B. Belegordner 1936 Nr. 5. Ebenso müssen die Belege einzeln fortlaufend numeriert und in dieser Reihenfolge in einem besonderen Ordner abgelegt werden. Ist ausnahmsweise kein Beleg vorhanden, dann wird in der Belegspalte ein Strich gemacht.

Die Belege müssen, wie schon betont, geordnet aufbewahrt werden. Doch ist wiederum eine bestimmte Art der Aufbewahrung nicht vorgeschrieben. Es kommen insbesondere folgende beide Möglichkeiten in Betracht:

a) Ordnung in der Reihenfolge des Eingangs, oder
b) Ordnung nach Lieferanten.

Die Ordnung in der Reihenfolge des Eingangs dürfte sich insbesondere für Inhaber kleiner Betriebe empfehlen. Die Belege, die den fortlaufenden Eintragungen zugrundeliegen, werden also zu einer Einheit zusammengefaßt und im Rahmen dieser einheitlichen Belegsammlung fortlaufend numeriert.

Bei der Ordnung nach Lieferanten, die vor allem für mittlere und große Betriebe bevorzugt wird, wird für jeden einzelnen Lieferanten oder für gewisse Gruppen von Lieferanten je eine besondere Belegsammlung angelegt, in der die Belege in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer der einzelnen Belegsammlung aufbewahrt werden. Dieses Verfahren wird insbesondere dann vorkommen, wenn das Wareneingangsbuch in Karteiform geführt wird. Aber auch wenn das Wareneingangsbuch in Buchform, d. h. auf gebundenen Blättern, geführt wird, kann es zweckmäßig sein, für einzelne Lieferanten, mit denen der Handeltreibende in besonders regem Geschäftsverkehr steht, eine besondere Belegsammlung anzulegen, damit die Reihenfolge dieser Belege nicht durch Belege von anderen Lieferanten unterbrochen wird.

7. Was geschieht, wenn Rabatte auf den Einkaufspreis gewährt werden oder wenn Rücklieferungen stattfinden? (zu Spalte 8):

Dann wird dieser Betrag in die Spalte 8 „Rücksendung, Preisunterschied, Rechenfehler usw." als Rückbuchung mit andersfarbiger (roter oder grüner) Tinte eingetragen. Monatlich wird dann diese Spalte aufaddiert und von dem Gesamtbetrag der Preisspalte abgesetzt. Die sich dann ergebende Endsumme ergibt den monatlichen reinen Einkaufspreis.

8. Wann hat die Eintragung zu erfolgen?

Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind grundsätzlich an dem Tage vorzunehmen, an dem der Geschäftsinhaber die Ware erhält. Es sind hierbei jedoch Fälle denkbar, wo die Verpflichtung, die Eintragung noch am Tage des Erwerbs der Ware vollständig, d. h. durch Ausfüllung sämtlicher Spalten, vorzunehmen, nicht eingehalten werden kann. Dann muß die Eintragung am Tage des Erwerbs soweit erfolgen, wie der Unternehmer hierzu imstande ist. Kennt er zum Beispiel an diesem Tage den genauen Preis noch nicht, ist aber damit zu rechnen, daß er ihn in einigen Tagen erfährt, so kann die Preisspalte zunächst offen bleiben, und der Preis wird dann sofort an dem Tage nachgetragen, an dem er feststeht. Unter keinen Umständen darf jedoch die Eintragung in das Wareneingangsbuch erst auf den Zeitpunkt der (späteren) Bezahlung des Wareneingangs hinausgeschoben werden.

F. Das Warenbestandsverzeichnis nicht vergessen!

Die Waren, die ein Unternehmer vor dem 1. Januar 1936 erworben hat, brauchen nicht in das Wareneingangsbuch eingetragen zu werden. Soweit sie jedoch am 31. Dezember 1935 noch am Lager, also noch nicht verkauft waren, müssen sie sämtlich in einem besonderem Warenverzeichnis aufgeführt werden. Die-

ses Verzeichnis ist unabhängig vom Wareneingangsbuch als Bestandteil desselben aufzustellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung); eine Sammelbezeichnung unter Bezugnahme auf einen Beleg mit Einzelnachweis genügt hier nicht, da von den im Beleg aufgeführten Waren bereits mehrere Posten verkauft sein können;
3. Menge oder Gewicht der Ware; auch hier ist die Bezugnahme auf einen Beleg nicht möglich, weil von den im Beleg aufgeführten Waren mehrere Posten verkauft sein können;
4. Preis des Warenpostens.

Dieses Warenverzeichnis ist als Formular ebenso wie das Wareneingangsbuch in allen Papiergeschäften erhältlich. Die Aufnahme des Warenverzeichnisses als Bestandteil des Wareneingangsbuches wird nur einmal, und zwar für den 31. Dezember 1935, verlangt.

G. Was geschieht, wenn der Lebensmitteleinzelhändler das Wareneingangsbuch nicht führen würde?

1. Er wird bestraft.
2. Das Steueramt schätzt seine Wareneingänge.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

Das Verzeichnis der gebundenen Verkaufspreise (Festpreise) für Kolonialwaren, zusammengestellt in unserm Fachorgan (DWZ. Nr. 27 vom 5. 7. 1935 S. 410 ff., DWZ. Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 466 ff., DWZ. Nr. 36 vom 6. 9. 1935 S. 532 ff., DWZ. Nr. 41 vom 11. 10. 1935 S. 593 ff., DWZ. Nr. 44 vom 1. 11. 1935 S. 635 ff., DWZ. Nr. 49 vom 6. 12. 1935 S. 699) erhält folgende weitere Aenderungen bzw. Ergänzungen nach dem letzten Stande der Preisüberwachung:

Zu Ziffer 3: Eier

Eier I. Qualität (durchleuchtet und gestempelt), für 1 Mandel . . . . . . 1,95 G

Eier II. Qualität (nicht gestempelt, den früheren Wirtschaftseiern entsprechend), für 1 Mandel . . . . 1,65 G

Kalkeier (durch Aushängeschild als solche ausdrücklich gekennzeichnet), für 1 Mandel . . . . 1,45 G

Gestempelte Eier aus Geflügelzuchtanstalten unterliegen auch weiterhin keinem Höchstpreis.

Zu Ziffer 5: Schmalz

Aus dem Auslande eingeführtes Schmalz für 1 Pfund . . . . 1,05 G

Schmalz aus Bacon-Schlachtungen für 1 Pfund . . . . 1,05 G

Hiesiges Schmalz, für 1 Pfund . . . . 1,24 G

Kunstschmalz, für 1 Pfund . . . . . 0,90 G

Zu Ziffer 14: Petroleum

Für 1 Liter . . . . 0,44 G

Beschränkter Verkauf und Ausschank von Branntwein und Spirituosen

Auf Grund einer neuen Polizeiverordnung ist Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen wie kaufmännischen Geschäften und Konsumvereinen (letztere gibt es in Danzig nicht mehr. D. Red.), die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, dieser Handel am Freitag jeder Woche von 14 Uhr ab verboten. In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag jeder Woche von 14 Uhr ab verboten.

Ferner ist der Ausschank von Branntwein und Spirituosen in allen Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag jeder Woche in der Zeit von 14 bis 22 Uhr verboten.

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Obst und sonstigen Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Trinkgenuß bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzusatzes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Liköre, Cognac und Grog.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit einer Geldstrafe bis zu 300,— Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten des Gewerbebetriebes, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

Betr. Reichsberufswettkampf 1936.

Die Fachgruppe hatte an eine Reihe von Kolonialwaren- und Feinkostgeschäften Werbeblätter mit Anmeldevordruck zwecks Meldung der Lehrlinge zum Reichsberufswettkampf 1936 versandt. Es sei hier nur nochmals darauf hingewiesen, daß am 15. Januar 1936 Anmeldeschluß ist.

Achtung! Beiträge sind fällig!

Die Angehörigen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel werden auf diesem Wege nochmals darauf hingewiesen, daß der mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammer satzungsgemäß festgesetzte Fachgruppenbeitrag für das I. Vierteljahr (1. Januar bis 31. März) 1936 bis zum 10. Januar 1936 in der im Veranlagungsbescheide angegebenen Höhe an die Kasse der Fachgruppe zu entrichten ist.

Es wird gebeten, möglichst die diesem Heft beiliegende Zahlkarte unter Angabe der Hebelistennummer zu verwenden.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß die Einziehung rückständiger Beiträge gemäß § 19 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1163 ff.) in derselben Weise wie bei öffentlichen Abgaben kostenpflichtig durch das amtliche Vollstreckungsamt erfolgt.

Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Diesem Heft liegt eine Zahlkarte zur Bezahlung des fälligen Fachgruppenbeitrages bei.

Druck von A. Schroth, Danzig.



Bei keiner deutschen Firma



darf im Hauptbuch der Beitrag für die Firmenmitgliedschaft in der N. S. V. fehlen.

Z/7